



## **KUNDMACHUNG**

über die Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kitzbühel hat in der Sitzung vom 23.03.2026 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2025, beschlossen, den von der Plan Alp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kitzbühel vom 07.10.2025, Planungsnummer: 411-2025-00005 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kitzbühel vor:

### **Fritz Egger, KG Kitzbühel-Land**

Umwidmung des Gst 1189/1, KG Kitzbühel-Land von rund 2214 m<sup>2</sup> von derzeit Freiland gemäß § 41 TROG 2022 in künftig Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gemäß § 47 TROG 2022, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-19: Almgebäude mit Aufenthaltsraum für Almpersonal im Ausmaß von max. 20 m<sup>2</sup> sowie Personalwohnung inklusive 3 Praktikantenzimmern mit einer Nutzfläche für Wohnzwecke von max. 140 m<sup>2</sup>, entsprechend den Planunterlagen der Plan Alp ZT GmbH vom 07.10.2025, Planungsnummer: 411-2025-00005

### **Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 25.03.2026 bis einschließlich 23.04.2026**

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt, Bauamt 1. Stock zur Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter [www.kitzbuehel.at](http://www.kitzbuehel.at), Bürgerservice, Amtstafel einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechts-wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zur aufgelegten Änderung des Entwurfs abzugeben.



  
Dr. Klaus Winkler  
Bürgermeister

Angeschlagen am: 25.03.2026  
Abzunehmen am: 24.04.2026